

Schweizer. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von W. Fenn-Barbier.

VIII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 21. Mai 1892.

Wochenspruch: Streite doch nicht mit jedem Tropf! Du triffst, so klar und scharf Du bist, Doch nur den Nagel auf den Kopf, mit dem er selbst vernagelt ist!

Schweizer. Gewerbeverein. (Offizielle Mittheilung des Sekretariates.)

Der Zentralvorstand hat in der am 13. Mai in Zürich abgehaltenen Sitzung die Delegirtenversammlung in Schaffhausen auf den 12. Juni ange setzt, für das Haupttraktandum Schweizer. Gewerbegesetz zwei Mitglieder der Spezialkommission, nämlich die H. Großbrath Dr. Huber in Basel und Marmorist Dechslin in Schaffhausen, als Referenten bezeichnet und folgende Anträge formulirt: Die Delegirtenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins vom 12. Juni 1892 in Schaffhausen, in Erwägung:

1. Die rasche Entwicklung der Technik, des Verkehrs und der sozialpolitischen Zustände rufen immer dringlicher nach einer umfassenden und zeitgemäßen gesetzlichen Regelung des Gewerbewesens.
2. Die Ausdehnung der eidgen. Fabrikgesetzgebung auf Handwerk und Kleingewerbe hat die zulässige Grenze überschritten. Es ist daher in der schweizerischen Gewerbegesetzgebung den verschiedenartigen Verhältnissen und Bedürfnissen im Handwerk und Kleingewerbe Rechnung zu tragen, also sind in mehrfachen Richtungen nur Normen aufzustellen, deren Anwendung den beteiligten Berufs genossenschaften (selbstverständlich unter Oberg Aufsicht und Mitwirkung der Behörden) übertragen wird.

3. Damit Vereinbarungen betreffend Lohn tarif, Werkstattordnung und dergleichen auf friedlichem Wege zu Stande kommen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten in gerechter und billiger Weise gewahrt werden können, bedarf es gemeinsamer, gesetzlicher Organe (Genossenschaftskammern), in welchen Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen sich durch selbst gewählte Vertrauensmänner vertreten lassen; beschließt:

- I. Wir erwarten von einem schweizerischen Gewerbegesetz:
 - a) Die staatlich geregelte und geschützte Organisation des Gewerbestandes in Berufsgenossenschaften und Genossenschaftskammern;
 - b) die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber, Arbeiter und Lehrling, namentlich im Sinne des besten Schutzes der beteiligten Interessen (vergleiche den von der Delegirtenversammlung in Zug 1888 berathenen Bundesgesetzentwurf);
 - c) erweiterte staatliche Förderung des Gewerbewesens durch obligatorische Einführung der Lehrlingsprüfungen, durch Unterstützung wohlgeordneter Werkstattlehre, sowie der gewerblichen Bildung überhaupt;
 - d) Sicherung der Gesundheit und des Lebens der im Gewerbebetriebe beteiligten Personen.
- II. Wir erwarten speziell bei der gesetzlichen Regelung der Berufsgenossenschaften, bezw. Genossenschaftskammern die Anerkennung folgender Grundsätze:
 - a) Es sollen den beruflichen Verhältnissen entsprechende Organisationen in engern oder weitern Berufsgruppen geschaffen werden;

W. FENN-BARBIER

- b) Arbeitgeber und Arbeiter berathen und beschließen über gemeinschaftliche Berufsinteressen innerhalb ihrer Kompetenzen. Die Rechte und Pflichten sind für beide Parteien in gleicher Weise festzustellen und es haben die unter den gesetzlichen Voraussetzungen gefassten Beschlüsse für alle Genossenschaftler Geltung;
- c) Es sind gemeinsame Ausschüsse (Genossenschaftskammern) zu bilden.

Diese aus den Vertrauensmännern beider Interessentparteien zusammengesetzten Organe sind bestimmt, die Ordnung im Gewerbe und den Frieden unter den Berufsgenossen zu wahren, die gemeinsamen Berufsinteressen zu fördern und bei staatlichen Maßnahmen zur Hebung des Gewerbe- und Arbeiterstandes den Behörden als sachkundige Berater zu dienen. Es werden ihnen demnach folgende hauptsächliche Befugnisse erteilt:

1. Abfassung von Gutachten zu Händen der Behörden;
 2. Feststellung von Normen betreffend Arbeitslohn, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, normale Lehdauer, Normalzahl der Lehrlinge, eventuell unter Vorbehalt behördlicher Genehmigung;
 3. Errichtung gemeinsamer Arbeitsnachweisstellen;
 4. Verwaltung von Hilfs- und Unterstützungskassen (Wanderunterstützung, Invaliden- und Altersversicherung u. s. w.);
 5. Mitwirkung bei der staatlichen Unfall- und Krankenversicherung mittelst Beaufsichtigung der Betriebsrichtungen; Begutachtung von Schadenergütungen u. s. w.).
- d) Die Genossenschaftskammern können auch als Einigungsämter (zur Verhütung von Arbeitseinstellungen) oder als gewerbliche Schiedsgerichte funktionieren.

III. Der Zentralvorstand wird beauftragt, die h. Bundesbehörden zu ersuchen, es möchte gemäß den frühern Vereinsbeschlüssen die Partialrevision der Bundesverfassung behufs Ermöglichung einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung mit aller Beförderung an die Hand genommen werden.

Diese Anträge an die Delegirtenversammlung werden nebst dem Gesetzesentwurf der Spezialkommission betreffend die Berufsgenossenschaften den Sektionen vorgelegt, in der Meinung, daß die Angelegenheit vor der Versammlung noch diskutiert werde, damit die Delegirten die Ansichten des Gesamtvereins zur Geltung bringen können. Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen würden sodann weitere Abschnitte eines Schweiz. Gewerbegesetzes ausgearbeitet oder noch einflüßlichere Erhebungen betreffend die Frage der Berufsgenossenschaften angeordnet.

Die Central-Prüfungskommission, welche sich am 11. Juni Nachmittags in Schaffhausen versammelt, wird der Delegirtenversammlung über die Ergebnisse der diesjährigen Prüfungen summarischen Bericht erstatten.

Herr Scheidegger in Bern, das älteste Mitglied im Zentralvorstande, hat aus beruflichen Gründen seine Demission eingereicht; es wurde jedoch in Anerkennung seiner vielen Verdienste einstimmig beschlossen, die geeigneten Schritte zu thun, um Herrn Scheidegger zum Verbleiben im Zentralvorstande zu veranlassen.

* * *

Kreis Schreiben Nr. 126

an die

Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werthe Vereinsgenossen!

Sie werden hiemit eingeladen zur ordentlichen Delegirtenversammlung Sonntag den 12. Juni 1892, Vormittags punkt 9 Uhr, im Großrathssaale zu Schaffhausen behufs Erledigung folgender Traktanden:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1891.
2. Wahl eines Mitgliedes in den Zentralvorstand an

Stelle des demissionirenden Herrn Alt-Stadtpräsident Ruster in Schaffhausen.

3. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1892.
4. Bestimmung des Ortes nächster Delegirtenversammlung.
5. Schweizerisches Gewerbegesetz. (Referenten die Herren Dr. A. Huber in Basel und Marmorist Dechslin in Schaffhausen).
6. Berichterstattung über die Lehrlingsprüfungen pro 1892.
7. Urfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

Angeichts der Wichtigkeit der Traktanden, insbesondere mit Rücksicht auf das Haupttraktandum: Gewerbegesetz, wird erwartet, daß alle Sektionen sich möglichst vollzählig vertreten lassen. § 6 der Zentralstatuten bestimmt das Recht der Vertretung der einzelnen Sektionen.

Außer den Delegirten der Sektionen ist Jedermann, insbesondere jedes Mitglied eines Gewerbe- oder Handwerksmeistervereins freundlichst eingeladen, den Verhandlungen beizuwohnen.

Sämmtliche Sektionsvorstände werden dringend ersucht, unserm Sekretariate schriftlich, wenn möglich bis zum 10. Juni oder dann spätestens vor Beginn der Verhandlungen — Name, Beruf und Wohnort ihrer Delegirten mittheilen zu wollen, damit die bezügliche Präsenzliste während der Versammlung kundgegeben werden kann.

Programm:

Samstag den 11. Juni: Nachmittags Empfang der Delegirten nach Ankunft der Züge im Hotel Müller, vis-à-vis dem Bahnhof. Anweisung der Quartiere.

Abends 9 Uhr: Rheinfall-Beleuchtung.

Sonntag den 12. Juni: Punkt 9 Uhr Beginn der Delegirtenversammlung im Großrathssaale im Rathhause.

Mittags 1 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im neuen Saale des Hotel zum „Schiff“.

Nachmittags 3 Uhr: Spaziergang auf die alte Bese „Ulnot“. Dasselbst Concert der Stadtmusik.

Montag den 13. Juni: Besichtigung der Wasserwerke, der Turbinenanlage mit der elektrischen Starkstromleitung von 500 HP., und anderer Etablissements.

Für Einquartierung der Gäste in gutrenommirten Gasthöfen ist ein Empfangs- und Quartierkomitee bestellt und sind die Sektionen gebeten, betreffend Nachtquartier und Mittagessen sich bei Herrn G. Stierlin-Schalch, Fabrikant, anzumelden und die Zahl der theilnehmenden Mitglieder rechtzeitig, spätestens bis den 9. Juni, anzugeben.

Der Jahresbericht nebst Jahresrechnung, sowie die Anträge des Zentralvorstandes betreffend Gewerbegesetz werden nächster Tage zur Versendung gelangen. Bei Mehrbedarf bitten wir nachzuverlangen.

Wir ersuchen die Sektionsvorstände dringend, dem Traktandum betreffend „Schweizer. Gewerbegesetzgebung“ ganz besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen. — Einer günstigen Erledigung dieser Angelegenheit stehen noch immer beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Als wichtig und vielleicht noch nicht genügend abgeklärt erscheint insbesondere die Frage betreffend Organisation und Befugnisse der Berufsgenossenschaften. Es muß als Pflicht jeder einzelnen Sektion erscheinen, die Anträge vor der Delegirtenversammlung nach allen Richtungen gründlich zu erörtern, damit die Herren Delegirten wohl vorbereitet an den Verhandlungen in Schaffhausen theilnehmen können. Dort sollen die Ansichten allseitig zur Geltung gebracht werden; dort hat der Gesamtverein die Grundlagen zu bestimmen, auf welchen weiter gebaut werden kann.

Der von unserer Kommission ausgearbeitete Gesetzesentwurf betreffend Berufsgenossenschaften wird den Sektionen vorläufig bloß als Diskussionsmaterial zur Prüfung vorgelegt, ist also nicht als Antrag des Zentralvorstandes aufzufassen und wird in der Delegirtenversammlung nicht artikelweise durchberathen.

* * *

Neue Sektionen. Da gegen die Anmeldung des Handwerker- und Gewerbevereins Interlaken kein Einspruch erhoben worden, heißen wir diese neue Sektion herzlich willkommen.

Ihren Beitritt hatten ferner erklärt: Der Zentralverband der Meistervereine von Zürich und Umgebung, sowie der Handwerker- und Gewerbeverein Bischofszell. Letzterer neu gegründete Verein zählt zur Zeit 30 Mitglieder. Wir eröffnen die statutarische Einspruchsfrist.

Mit freundeidgenössischem Gruß

Für den Zentralvorstand,
Der Präsident:
Dr. J. Stöjel.
Der Sekretär:
Werner Krebs.

Das Imprägniren von Holzmaterialien in der Imprägnierungsanstalt von Gribi u. Co. in Burgdorf.

Die Imprägniranstalt bei der Dampfsgäge zunächst dem Bahnhof Burgdorf ist nach dem Muster derjenigen der Nordostbahn-Gesellschaft in Zürich aufs Nationellste und mit Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen eingerichtet. Das Imprägniren erfolgt nach der seit bald 50 Jahren erprobten Methode Burnett: Nach vorangegangenen Dämpfen und nachherigem Evacuiren des luftdicht verschlossenen, das zu imprägnirende Holz enthaltenden Kessels wird säurefreies Zinkchlorid in die durch diese Prozesse geöffneten Poren, Kanäle und Zellen des Holzes unter einem Ueberdrucke von 8 Atmosphären hineingepreßt. Bei diesem hohen Drucke durchdringt die konservirende Flüssigkeit alle Holzarten auch von den stärksten Dimensionen vollständig und gleichmäßig, was durch mehrere Analysen zur Genüge dargethan worden ist.

Es mag hier noch hervorgehoben werden, daß durch den zur Anwendung kommenden Körting'schen Luftsaugapparat eine möglichst vollständige Luftleere im Kessel rasch und sicher erreicht wird.

Durch das Imprägniren mit Chlorzink wird die Dauerhaftigkeit aller Hölzer in bedeutendem Grade erhöht. Statistische Beobachtungen, die namentlich über Eisenbahnschwellen gemacht worden sind, haben gezeigt, daß die Durchschnittsdauer für nicht imprägnirte und imprägnirte Schwellen folgendermaßen angenommen werden darf:

Holzart.	Nicht imprägnirt. Dauer in Jahren.	Imprägnirt. Dauer in Jahren.
Eiche	14—16	20—25
Kiefer	7—8	12—14
Fichte und Tanne	4—5	9—10
Buche	3—4	12—14

Dabei ist zu beachten, daß alle andern Hölzer durch das Imprägniren eine bedeutend längere Dauerhaftigkeit erlangen müssen als Bahnschwellen, die sowohl allen atmosphärischen Einflüssen, als auch den verschiedensten mechanischen Einwirkungen ausgesetzt sind.

Bei dem Imprägniren mit Chlorzink kann das Holz in jedem Zustande: grün, dürr, roh und verarbeitet dem Prozeß unterzogen werden, ohne daß dadurch die weitere Verarbeitung irgendwie gehindert wird. Imprägnirtes Holz gestattet das Hobeln und Poliren oft besser als natürliches. Bei Verwendung im Freien verlangt es zum Zweck größerer Haltbarkeit keinen Anstrich, nimmt aber jeden solchen für dauernd an.

Imprägnirtes Holz verhindert die Bildung des Hauschwammes und besitzt eine bedeutend geringere Entzündbarkeit. Die Festigkeit des Holzes bleibt dieselbe. Das Imprägnationsmittel hat keine schädlichen Einwirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Thieren, weder beim Manipuliren und Verarbeiten, noch im verwendeten Zustande.

Alle Hölzer, welche zur Verwendung in Souterrains, dunkeln und feuchten Räumen bestimmt sind oder abwechselnd bald der Feuchtigkeit, bald der Trockenheit oder der Trockenfäule, dem Angriffe durch Holzwürmer und Nageläfer u. s. w. ausgesetzt sind, können nicht genug zur Imprägnirung empfohlen werden; überhaupt alle beim Hoch-, Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbau zc. gebrauchten Holzmaterialien sollten vor ihrer Verwendung imprägnirt werden, so namentlich:

Pfosten, Balken und Bretter in Gruben; Koste und Pfähle aller Art; Material zu Rampen, Eisfesseln, Einfriedungen und Geländern, Telegraphen- und Baumstangen, Nebstücken.

Joche, Balken, Belag und Verschalung für Brücken und Stege; Brückengeländer, hölzerne Baupumpen, Holz zu Kanälen und Uferbauten, Wasserrädern, Radstufen, Turbinenhäusern und sonstigen Wasserbauten.

Pfosten, Balken und Bretter in und über Kellern, in Souterrains, in dumpfen Räumen und Magazinen; Balken, welche unmittelbar auf dem Boden, auf oder in feuchtem Mauerwerk zu liegen bestimmt sind; Blindboden, Balken, Pfosten und Läden in Stallungen; Niegelwerk, Treppenhäuser, Vertäferung, Dachstühle zc. in Wohngebäuden, wo vermöge feuchter Lage oder schlechtem Baumaterial das Auftreten des Gebäudeschwammes zu befürchten steht, Schindeln zum Schutze der Wetterseite von Häusern zc.

Alles Material zu solchen Fabrikanlagen, bei denen die Feuchtigkeit in Form von Wasser, Dunst oder Dampf eine große Rolle spielt, wie Färbereien, Siedereien, Holzstofffabriken u. s. w.

Material zu Kahn- und Schiffbauten.

Material zu Chalets, Gartenhäusern, Gartenmöbeln, zu Signalen zc.

Material zu allen Gegenständen, welche zeitweise naß und zeitweise trocken gehalten werden, wie Spuhlen in Spinnereien, Gefäße und Tröge in Färbereien, Papierfabriken, oder welche mit einem Delfarbenanstrich versehen werden sollen, ohne daß die eingeschlossene Luft und Feuchtigkeit den Zersetzungsprozeß von innen heraus einzuleiten vermögen.

Holzarten, welche dem Anfreßen durch Insekten ausgesetzt sind.

Die Kosten des Imprägnirens sind sehr gering im Vergleich mit den erzielten Vorteilen und betragen stets nur einen geringen Bruchtheil des Ankaufspreises, während die Dauerhaftigkeit um das Zwei- bis Dreifache erhöht wird.

Der Imprägnirkessel der genannten Burgdorfer Anstalt hat einen Fassungsraum von 20 Kubikmeter und kann bis 14 Meter lange Hölzer aufnehmen.

Wie schon zu Anfang bemerkt, liegt diese Anstalt in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes der Centralbahn und der Emmenthalbahn, so daß die zu imprägnirenden Hölzer die Anstalt in billigster Fracht von jedwedem Orte aus erreichen können.

Da die Firma Gribi u. Co. auch einen bedeutenden Holzhandel und ein Baugeschäft betreibt, imprägnirt sie nicht bloß Hölzer im Lohn, sondern nimmt auch Aufträge für Lieferung imprägnirter Hölzer auf Bestellung hin und in den gebräuchlichen Maßen entgegen und kann dieselben rasch und billigst effektuiren.

Der Imprägnirungstarif ist sehr mäßig gehalten, nämlich größere Hölzer per Kubikmeter Fr. 10, kleinere Hölzer und Bretter per Kubikmeter Fr. 11. Bei größeren Parthien entsprechend Rabatt. (Fracht und Cammitonage von und zu der Anstalt zu Lasten der Waare. — Ab der Anstalt zu liefernde Waare franco Station Burgdorf.)

Wir hielten es für unsere Pflicht, unsere Leser, die ja zum großen Theile direkte Interessenten des Holzgewerbes sind, auf diese Imprägnierungsanstalt aufmerksam zu machen und hoffen, ihnen damit einen Dienst erwiesen zu haben.